



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1734

Stellungnahme zum Antrag „Religionsfreiheit an öffentlichen Schulen sicherstellen“ der Abgeordneten des SSW, Drucks. 19/877

Wie mit Ihrem Schreiben vom 29. Oktober 2018 erbeten, nehme ich gerne zu den in dem Schreiben aufgeworfenen Fragen Stellung. In meiner Eigenschaft als Rechtswissenschaftler beschränke ich mich dabei auf diejenigen Fragen, bei denen es um rechtliche Aspekte geht.

1. Sehen Sie es als sichergestellt an, dass Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein auf eigenen Wunsch Philosophieunterricht statt Religionsunterricht erhalten?

Es ist rechtlich sowohl auf Ebene des Grundgesetzes (Art. 7 Abs. 2 GG) als auch gesetzlich (§ 7 Abs. 2 S. 1 und 2 SchulG SH) vorgeschrieben, dass Kinder nicht gegen ihren Willen bzw. gegen den Willen der Erziehungsberechtigten den Religionsunterricht besuchen müssen. Gesetzlich ist darüber hinaus festgeschrieben, dass diese Schüler im Falle ihrer Abmeldung vom Religionsunterricht einen „anderen gleichwertigen Unterricht“ erhalten, § 7 Abs. 2 S. 3 SchulG SH). Die Möglichkeit, sich vom Religionsunterricht abzumelden und der dann erfolgende Unterricht in einem anderen, vergleichbaren Fach ist zudem durch Verwaltungsvorschrift in § 4 Abs. 2 des Runderlasses zum Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein umgesetzt. Die Schulen sind durch Verwaltungsvorschrift verpflichtet, die Erziehungsberechtigten und Schüler über diese Wahlmöglichkeit zu informieren (§ 4 Abs. 5 Runderlass Religionsunterricht). In rechtlicher Hinsicht ist das Begehren aus dem Antrag Drucks. 19/877 damit erfüllt. Das war auch in der Plenardebatte unstrittig.

In Frage steht lediglich, ob die gesetzliche Anforderung auch lückenlos an allen Schulen und in allen Einzelfällen erfüllt wird. Der Runderlass zum Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I stellt aus organisatorischen Gründen bestimmte Mindestanforderungen auf (Ziff. 4):

„Philosophieunterricht findet an der einzelnen Schule statt, wenn sich eine pädagogisch sinnvolle Gruppe bilden lässt und Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Wenn nicht mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler einer Klasse eine Gruppe bilden, ist Philosophieunterricht klassen- und/ oder jahrgangübergreifend zu erteilen. Sofern kein klassen- oder jahrgangübergreifender Philosophieunterricht angeboten werden kann, kann im Einvernehmen mit den Eltern auch anderer, pädagogisch sinnvoller Unterricht, der dem Religionsunterricht nicht gleichwertig ist, vorgesehen werden. In diesem Fall wird keine Note erteilt. Stimmen die Eltern einem solchen Unterrichtsangebot nicht zu, nehmen die Schülerinnen und Schüler an keinem Unterricht teil; sie haben jedoch Anweisungen der Schule auf der Grundlage der zu gewährleistenden Aufsichtspflicht Folge zu leisten.“

Daraus ergibt sich, dass kein Philosophieunterricht angeboten wird, soweit keine hinreichend große Zahl von Schülern betroffen ist (Schwellenwert 12) oder keine qualifizierten Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Eine solche Situation scheint es an relativ vielen Schulen zu geben, wie in der Plenardebatte unstreitig festgestellt wurde.

Insofern ist die Frage, so wie sie gestellt ist, so zu beantworten, dass es nicht vollständig sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Philosophieunterricht statt Religionsunterricht erhalten können. Ob dieser Befund als rechtswidrig zu bewerten ist, ist damit aber noch nicht gesagt (dazu s.u. ad 2.).

2. Sehen Sie durch eine nicht gegebene Wahlfreiheit im Schulfach Religion die Religionsfreiheit gefährdet?

Diese Frage ist wie folgt zu beantworten:

- **Wäre tatsächlich keine Wahlmöglichkeit im Bereich des Schulfaches Religion gegeben, läge darin eine klare Verletzung der Religionsfreiheit. Die gesetzliche Regelung in § 7 Abs. 2 SchulG SH sowie der Runderlass Religionsunterricht begründen jedoch gerade eine solche Wahlmöglichkeit und sind deshalb eindeutig verfassungsgemäß.**
- **Die im Runderlass Philosophieunterricht vorgesehenen Grenzen des Angebotes des Schulfaches „Philosophie“ beeinträchtigen ebenfalls nicht die Religionsfreiheit.**
- **Fraglich ist insoweit nur ihre Vereinbarkeit mit der gesetzlichen Vorgabe in § 7 Abs. 2 S. 3 SchulG SH. Auch insoweit gestaltet der Runderlass Religionsfreiheit die gesetzlichen Vorgaben jedoch in zulässiger Weise aus.**

Zur Begründung im Einzelnen:

- a) Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ist verfassungsrechtlich garantiert, Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG, ebenso § 7 Abs. 1 S. 1 SchulG SH. Es handelt sich damit von vornherein nicht um ein bloßes Wahlfach (BVerfGE 74, 244, 251 f.).
- b) Eine Grenze wird gezogen durch das Grundrecht der negativen Religionsfreiheit, d.h. die Freiheit, keine Religion zu haben und – insbesondere – die Freiheit von einer staat-

lich erzwungenen Erziehung oder Beeinflussung durch religiöse Lehren. Kerngehalt der negativen Religionsfreiheit im schulischen Kontext ist das Recht, nicht an einem glaubensvermittelnden Religionsunterricht teilnehmen zu müssen. Dies wird in Art. 7 Abs. 2 GG explizit festgeschrieben, ebenso in § 7 Abs. 2 SchulG SH. Es ist daher allgemein anerkannt, dass eine alternativlose Verpflichtung zum Besuch des Religionsunterrichts die negative Religionsfreiheit verletzen würde. Eine solche alternativlose Verpflichtung steht vorliegend jedoch nicht in Rede.

- c) Es ist ebenfalls höchstrichterlich entschieden, dass die negative Religionsfreiheit nicht dadurch verletzt wird, dass die Abmeldung vom Religionsunterricht mit dem Pflichtbesuch eines Ersatzunterrichts verbunden wird (BVerwGE 107, 75).
- i. Da der Religionsunterricht verfassungsrechtlich als ordentliches Unterrichtsfach garantiert wird, besteht kein Anspruch auf eine ersatzlose Freistellung vom Unterricht.
 - ii. Die Rspr. hat allerdings an ein solches obligatorisches Ersatzfach die Anforderung gestellt, dass es sich um ein dem Religionsunterricht inhaltlich wie organisatorisch gleichwertiges Fach handeln muss, d.h. es muss ähnliche Erziehungs- und Bildungsziele wie der Religionsunterricht verfolgen, dabei aber weltanschaulich und religiös grds. neutral ausgerichtet sein (BVerwG vom 17.06.1998, Az. 6 C 11/97 = BVerwGE 107, 75; OVG SH vom 07.12.2001, Az. 3 L 6/00). Das OVG SH hat vor diesem Hintergrund z.B. die Heranziehung betroffener Schüler zum Mathematik- oder Sportunterricht in anderen Klassen für unzulässig gehalten.
 - iii. Allerdings muss es sich dabei nicht zwingend um einen Philosophieunterricht handeln. Diese Lösung ist zwar durch Verwaltungsvorschrift gewählt worden (§ 4 Abs. 3 Runderlass Religionsunterricht sowie Ziff. 2 des Runderlasses zum Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I). Sie ist aber vom SchulG nicht zwingend vorgegeben, wie auch das OVG SH ausdrücklich festgestellt hat. Denkbar wäre auch, dem Religionsunterricht vergleichbare Gehalte in einem anderen Unterrichtsfach zu behandeln, z.B. in einem Ethik- oder einem (nicht glaubensvermittelnden) Religionskundeunterricht.
- d) In dem vorliegenden Entschließungsantrag und der Plenardebatte geht es jedoch nicht um die in den gerade zitierten Gerichtsentscheidungen behandelten Voraussetzungen eines verpflichtenden Ersatzunterrichts. Die hier aufgeworfene Frage ist vielmehr, ob ein solcher (gleichwertiger) Ersatzunterricht angeboten werden *muss*. Das ist verfassungsrechtlich klar zu verneinen. Aus Sicht der negativen Religionsfreiheit und des Art. 7 Abs. 2 GG kommt es lediglich darauf an, dass die Abmeldung vom Religionsunterricht freiwillig und ohne sachfremde Erwägungen erfolgen kann. Die Abwahl des Religionsunterrichtes darf daher keine nachteiligen Folgen für den Betroffenen haben, verlangt aber nicht das Angebot eines gleichwertigen Ersatzunterrichtes. Sowohl das BVerwG als auch das OVG SH sind in den zitierten Entscheidungen ganz selbstverständlich davon ausgegangen, dass stattdessen auch eine völlige Freistellung vom Unterricht zulässig wäre. In einer späteren Entscheidung hat das BVerwG bestätigt, dass keine verfassungsrechtliche Pflicht besteht, für den Fall der Nichtteilnahme am Reli-

gionsunterricht ein Ersatzfach (im konkreten Fall: Ethikunterricht) anzubieten (BVerwG vom 16.4.2014, Az. 6 C 11/13 = NVwZ 2014, 1163). Soweit den Schulen während der Nichtteilnahme am Religionsunterricht eine Aufsichtspflicht zukommt, ist diese zu gewährleisten (auch dies hat das OVG SH explizit festgestellt), aber dies stellt keinen die negative Religionsfreiheit beeinträchtigenden Nachteil dar. Für den vom Runderlass Philosophieunterricht (Ziff. 4) gewählten Weg, im Einvernehmen mit den Eltern auch eine nicht benotete Teilnahme an sonstigen Unterrichtsfächern zu ermöglichen, gilt nichts anderes. Diese Ausnahmeregelung beeinträchtigt daher nicht die negative Religionsfreiheit der Betroffenen.

- e) Fraglich ist lediglich, ob die im Runderlass Philosophieunterricht vorgesehene Einschränkung mit der gesetzlichen Vorgabe in § 7 Abs. 2 S. 3 SchulG SH vereinbar ist. Der Wortlaut des Gesetzes enthält keinen vergleichbaren organisatorischen Vorbehalt ausreichender Gruppengrößen und der Verfügbarkeit qualifizierter Lehrkräfte. Allerdings handelt es sich bei § 7 Abs. 2 SchulG SH um eine Grundsatzregelung. Ihr geht es um den Normalfall, dass die Abwahl des Schulfaches Religion nicht ersatzlos erfolgen soll, sondern durch ein obligatorisches Ersatzfach kompensiert wird. Für diesen Fall wird vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Anforderungen das Prinzip eines Ersatzfaches und das Erfordernis der Gleichwertigkeit festgeschrieben. Demgegenüber lassen Entstehungsgeschichte und Zweck der Norm nicht darauf schließen, dass der Gesetzgeber hier über die verfassungsrechtlich gebotene Wahrung der negativen Religionsfreiheit hinausgehen wollte und eine gesetzliche Garantie eines lückenlosen Angebotes eines Philosophieunterrichtes beabsichtigt hätte. Eine solche *gesetzliche Garantie* eines bestimmten Schulfaches wäre (abgesehen von dem nicht verallgemeinerbaren Sonderfall des Religionsunterrichtes) singulär und der Konzeption des SchulG gänzlich fremd. Der Vorbehalt bestimmter organisatorischer und personeller Mindestgegebenheiten im Runderlass Philosophieunterricht ist deshalb eine rechtlich zulässige Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben.

3. Was halten Sie davon, das Fach Philosophie und Religionskunde zu erweitern?

Dies ist im Kern eine schulpolitische Frage, zu der ich als Rechtswissenschaftler hier nicht Stellung beziehen möchte. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Grundkonzeption des Religionsunterrichtes gem. Art. 7 Abs. 2 u. 3 GG als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen, aber mit autonomer inhaltlicher Ausgestaltung durch die Kirchen, ein plausibler verfassungsrechtlicher Kompromiss war, der sich in das Gesamtsystem des Staatskirchenrechts einfügt. Er ermöglicht es, einen glaubensgeleiteten Religionsunterricht in die Schule zu integrieren, ohne die staatliche Neutralität in Religionsangelegenheiten zu kompromittieren. Zugleich fördert er das Element der positiven Religionsfreiheit in Form ihrer kollektiven Ausübung durch die Kirchen.

Es steht außer Frage, dass die Rahmenbedingungen religiösen Lebens und religiöser Vielfalt heute andere sind als 1949. Der Grundgedanke der Lösung des Grundgesetzes sollte jedoch nicht leichtfertig geschwächt werden.

4. Sehen Sie derzeit eine gravierende Benachteiligung oder gar Diskriminierung von Schülerinnen und Schülern, die keinen konfessionellen Religionsunterricht besuchen möchten?

Aus der rechtlichen Ausgestaltung, einschließlich der schulrechtlichen Verwaltungsvorschriften, ergibt sich keine Diskriminierung von Schülern, die sich vom Religionsunterricht abmelden müssen. Weder der weltanschaulich neutrale Philosophieunterricht als grds. obligatorisches Ersatzfach noch die Ausnahmelösung einer anderweitigen Wahrung der schulischen Aufsichtspflicht führt zu einer solchen Diskriminierung.

Professor Dr. Sebastian Graf von Kielmansegg